

RS OGH 2000/4/11 14Os151/99, 15Os155/08w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2000

Norm

StGB §28

StGB §29

StGB §30

StGB §31

Rechtssatz

Die Konsumtion des Betruges zum Nachteil der Banken durch den nachfolgenden (Schadensüberwälzungs-)Betrug an den Versicherungen scheidet als Begleittat mangels Typizität, als Vortat aber infolge verschiedener Geschädigter und eines solcherart über diese hinausgehenden Schadens aus.

Entscheidungstexte

- 14 Os 151/99
Entscheidungstext OGH 11.04.2000 14 Os 151/99
- 15 Os 155/08w
Entscheidungstext OGH 21.01.2009 15 Os 155/08w
Vgl; Beisatz: Nur wenn im Anschluss an das erste Vermögensdelikt durch eine mit Täuschung verbundene Deckungs- und Verwertungshandlung ein Dritter (erneut) positiv geschädigt beziehungsweise ein Schaden auf ihn überwält wird, kann darin ein selbstständig strafbarer Betrug liegen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113532

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at